

Adorfer Wochenblatt.

Zugleich:

Anzeiger für die Stadt Neukirchen, sowie für sämtliche einbezirkte Ortschaften des Königl. Justizamtes Adorf.

Sechzehnter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post: 1 Thaler, bei Bestellung des Blattes durch Botengelegenheit: 25 Ngr.

N^o 37.

Mittwoch, den 10. September

1851.

Bekanntmachung,

den Schluß der Londoner Ausstellung betreffend.

Nach den bei Unterzeichnetem eingegangenen amtlichen Nachrichten hat die Ausstellungscommission zu London den Schluß der Ausstellung nunmehr definitiv auf den 11. October festgesetzt. Vom 15. October an wird das Einpacken und die Zollabfertigung beginnen.

Es ist dazu unbedingt erforderlich, daß der diesseitige Commissar vollständige Kenntniß aller in London verkauften oder zum Zurückbleiben in England und Angabe an dortige Agenten oder Häuser bestimmten Artikel habe, um diese zollpflichtigen Sachen von den unverzollt wieder ausgehenden trennen und sowohl wegen Verzollung und Abholung der ersteren als wegen zweckmäßiger Verpackung der letztern Sorge tragen zu können. Die Verzollung geschieht auf Rechnung der Käufer oder der Disponenten, und ist daher, wo der Betrag nicht bei Zahlung des Kaufpreises sofort mit erhoben werden kann, für Deckung zu sorgen, ehe die Waare ausgeliefert werden kann. Je zeitiger der diesseitige Commissar im Besitz der Dispositionen aller Aussteller ist, um so rascher wird die Abwicklung des Geschäftes geschehen können, und es muß allen Theilen daran gelegen sein, daß die Ablieferung und Zurücksendung der Waaren nicht zu lange aufgehalten und die Nothwendigkeit, ein zahlreiches Personal in London zu erhalten, nicht unnöthig verlängert werde.

Hierzu kommt ferner, daß nach den bisher gemachten Erfahrungen es zwar im Allgemeinen nicht an Kauflust fehlt, daß aber die Meinung unter den Kaufliebhabern eine sehr verbreitete ist, man werde in der letzten Woche vor Beendigung der Ausstellung zu bedeutend billigeren Preisen kaufen können, da die Mehrzahl der Aussteller einen Verkauf zu ermäßigten Preisen dem Rücktransport vorziehen werde. Erst in den letzten Wochen ist also ein größerer Andrang zum Kaufen zu erwarten. Da es nun allerdings nicht unwahrscheinlich ist, daß ein großer Theil der sächsischen Aussteller lieber zu ermäßigten Preisen verkaufen, als Waaren, welche durch mehr als halbjährige Abwesenheit in keiner Weise gewonnen haben, zurückzunehmen, so ist auch hierüber eine Erklärung erforderlich.

Es muß dabei bemerkt werden, daß die Londoner Ausstellungscommission bis jetzt weder zu einem Ausverkauf, noch zu einer Auction ihre Zustimmung gegeben hat und die darauf gerichteten vorläufigen anderwärts erlassenen Bekanntmachungen zur Zeit nur auf Wünschen und Gerüchten beruhen. Eine Auction ist sogar unwahrscheinlich; doch kann die Möglichkeit ebenso wenig unbedingt geleugnet und muß deshalb auch darauf Rücksicht genommen werden.

In Gemäßheit des Vorstehenden, werden daher sämtliche Aussteller, welche nicht bereits Herrn Dr. Seyffarth in London ausreichende Vollmacht und Instruction für alle Fälle ertheilt haben, aufgefordert,

bis spätestens den 20. September

direct oder durch ihre Agenten in London an den diesseitigen Commissar, Herrn Dr. Woldemar Seyffarth, 91 Piccadilly schriftlich

1) Mittheilung zu machen von allen ohne Vermittlung des Commissars bis dahin verkauften Gegenständen unter Angabe des Preises und Empfängers.

2) Ihre Erklärung über diejenigen Gegenstände abzugeben, welche sie unbedingt wieder nach Sachsen zurück haben wollen (soweit sie nicht bereits bei der Einsendung schon als unverkäuflich bezeichnet sind).

3) Rückfichtlich derjenigen Gegenstände, welche verkäuflich sind, zu bemerken

a) ob bei den Facturpreisen beharrt, oder welche Ermäßigung äußersten Falls zugestanden werden soll;

21 SEP
1851